



**Einladung zur
ordentlichen Hauptversammlung
2021**

Nagarro SE
München

ISIN DE000A3H2200
WKN A3H220

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

am

Dienstag, den 31. August 2021, 10:00 Uhr (MESZ)

Die Hauptversammlung wird als

virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz

der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten stattfinden.

Die Hauptversammlung wird für unsere Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte vollständig in Bild und Ton live im Internet übertragen.

Unsere Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können über das zugangsgeschützte InvestorPortal der Nagarro SE unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> die gesamte Hauptversammlung am 31. August 2021 (ab 10:00 Uhr MESZ) verfolgen.

Ort der Hauptversammlung im aktienrechtlichen Sinne ist: Einsteinstr. 172, 81677 München.

I. TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Nagarro SE und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2020, der Lageberichte für die Nagarro SE und für den Konzern einschließlich der Angaben und Erläuterungen des Vorstands gemäß § 289a Abs. 1, § 315a Abs. 1 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020**

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen ist zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss der Nagarro SE und den Konzernabschluss in seiner Sitzung am 27. April 2021 bereits gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2020 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2020 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021 sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht von bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2022 zu veröffentlichenden unterjährigen Finanzinformationen der Gesellschaft sowie des Konzerns**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die LOHR + COMPANY GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, als Abschlussprüfer und als Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 sowie als Prüfer für eine etwaige vom Vorstand zu beschließende prüferische Durchsicht von bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2022 zu veröffentlichender unterjähriger Finanzinformationen i.S.d. §§ 117, 115 Abs. 7 WpHG zu bestellen.

- 5. Beschlussfassung über das Vergütungssystem für Mitglieder des Vorstands**

Gemäß § 120a Abs. 1 AktG in der seit dem 1. Januar 2020 gültigen Fassung nach dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie („ARUG II“) vom 12. Dezember 2019 beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Systems, mindestens jedoch alle vier Jahre. In der ordentlichen Hauptversammlung 2021 muss zwingend eine Beschlussfassung erfolgen. Der Aufsichtsrat hat im Zusammenhang mit dem Börsengang der Gesellschaft ein Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder beschlossen, das den Vorgaben des ARUG II entspricht und die Empfehlungen der Novelle des Deutschen Corporate Governance Kodex berücksichtigt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, das als unter Ziffer II.1 dieser Einberufung als Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt 5 abgedruckte Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands zu billigen.

6. Beschlussfassung über die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats

Gemäß § 113 Abs. 3 AktG in der seit dem 1. Januar 2020 gültigen Fassung hat die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft mindestens alle vier Jahre über die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu beschließen.

Die aktuellen Vergütungsregelungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in Ziffer 17 der Satzung enthalten. Vorstand und Aufsichtsrat sind nach eingehender Prüfung der Ansicht, dass diese Vergütungsregelungen nicht mehr marktkonform sind und einer Überarbeitung bedürfen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor, das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats wie unter Ziffer II.2 dieser Einberufung als Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt 6 abgedruckt zu beschließen und Ziffer 17 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„17 Vergütung

- 17.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 150.000,00.
- 17.2 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält 150 % und der Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats 125 % der Vergütung.
- 17.3 Die Vergütung ist zu jeweils einem Viertel nach Ablauf eines Quartals für das abgelaufene Quartal fällig.
- 17.4 Innerhalb eines Geschäftsjahres hinzukommende oder ausscheidende Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten die Vergütung zeitanteilig, wobei auf volle Monate auf- bzw. abgerundet wird.
- 17.5 Die Gesellschaft erstattet jedem Mitglied des Aufsichtsrats auf seinen Antrag und gegen Nachweis die durch die Ausübung seines Amtes entstehenden notwendigen und angemessenen Auslagen und eine etwaige auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer.
- 17.6 Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine D&O-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für die Aufsichtsratsmitglieder abschließen, welche die Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.
- 17.7 Die vorstehenden Regelungen sind erstmals auf das am 1. Januar 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

7. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag zwischen der Nagarro Holding GmbH als übertragendem Rechtsträger und der Nagarro SE als übernehmendem Rechtsträger vom 19. Juli 2021 und zur Durchführung der Verschmelzung erforderliche Kapitalerhöhung

Die Nagarro Holding GmbH und die Nagarro SE haben am 19. Juli 2021 einen Verschmelzungsvertrag geschlossen (UR-Nr. F 4190/2021 des Notars Dr. Sebastian Franck, München). Danach überträgt die Nagarro Holding GmbH unter Auflösung ohne Abwicklung ihr Vermögen als Ganzes auf die Nagarro SE gegen Gewährung von Aktien an der Nagarro SE an die Gesellschafter der Nagarro Holding GmbH (mit Ausnahme der Nagarro SE) im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme (§ 2 Nr. 1 UmwG). Verschmelzungstichtag ist der 1. Januar 2021, 0:00 Uhr.

Der Verschmelzungsvertrag ist dieser Einladung als Anlage 1 beigefügt. Er stellt einen integralen Bestandteil dieser Einladung dar.

Der Verschmelzungsvertrag wurde vor der Einberufung der Hauptversammlung zu den Handelsregistern der Nagarro Holding GmbH und der Nagarro SE eingereicht.

Die Verschmelzung ist im Gemeinsamen Verschmelzungsbericht der Geschäftsführung der Nagarro Holding GmbH und des Vorstands der Nagarro SE vom 19. Juli 2021 ausführlich rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet. Der Verschmelzungsvertrag wurde von dem gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfer Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Der Verschmelzungsprüfer hat über das Ergebnis seiner Prüfung einen schriftlichen Prüfungsbericht erstattet. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Dem Verschmelzungsvertrag zwischen der Nagarro Holding GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 213425, als übertragendem Rechtsträger und der Nagarro SE als übernehmendem Rechtsträger vom 19. Juli 2021 (UR-Nr. F 4190/2021 des Notars Dr. Sebastian Franck, München) zuzustimmen.
- b) Zur Durchführung der unter Tagesordnungspunkt 7 lit. a) beschriebenen Verschmelzung das Grundkapital von EUR 11.576.513,00 um EUR 2.199.472,00 auf EUR 13.775.985,00 durch Ausgabe von 2.199.472 auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Nagarro SE von jeweils EUR 1,00 zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung erfolgt unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre der Nagarro SE gegen Sacheinlage.
- c) § 4 der Satzung wird geändert und lautet künftig wie folgt:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 13.775.985,00 (in Worten: EURO dreizehn Millionen siebenhundertfünfsiebzigttausend neuhundertfünfundachtzig). Es ist eingeteilt in 13.775.985 Stückaktien.“

Von der Einberufung der Hauptversammlung an und auch während der Hauptversammlung sind folgende Unterlagen über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> zugänglich:

- Verschmelzungsvertrag zwischen der Nagarro Holding GmbH und der Nagarro SE vom 19. Juli 2021
- Gemeinsamer Verschmelzungsbericht der Geschäftsführung der Nagarro Holding GmbH und des Vorstands der Nagarro SE vom 19. Juli 2021 (einschließlich des Bewertungsgutachtens der VALNES Corporate Finance GmbH vom 19. Juli 2021)
- Prüfungsbericht der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 20. Juli 2021
- Nachgründungsbericht des Aufsichtsrats der Nagarro SE vom 19. Juli 2021
- Nachgründungsbericht des Aufsichtsrats für die Hauptversammlung der Nagarro SE vom 30. Oktober 2020
- Nachgründungsprüfungsbericht der Lohr + Company GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 19. Juli 2021
- Geschäftsbericht der Nagarro SE für das Geschäftsjahr 2020
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der Nagarro SE für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020 (soweit vorliegend)
- Eröffnungsbilanz der Nagarro SE
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der Nagarro Holding GmbH (vormals Allgeier Nagarro Holding GmbH) für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020 (soweit vorliegend)
- Zwischenbilanz der Nagarro SE gem. § 63 Abs. 1 Nr. 3 UmwG zum 1. April 2021
- Zwischenbilanz der Nagarro Holding GmbH gem. § 63 Abs. 1 Nr. 3 UmwG zum 1. April 2021

Auf Verlangen werden jedem Aktionär unverzüglich und kostenfrei Abschriften erteilt.

8. Beschlussfassung über die Erteilung bzw. Bestätigung von Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktienoptionen (Aktienoptionspläne 2020/II und 2020/III) sowie Schaffung bedingter Kapitalia und entsprechende Satzungsänderungen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Nagarro SE wurden in Vorbereitung der Abspaltung von Vermögensgegenständen der Allgeier SE auf die Nagarro SE im Zusammenhang mit der rechtlichen Verselbständigung der Nagarro-Gruppe von der außerordentlichen Hauptversammlung der Nagarro SE vom 30. Oktober 2020 ermächtigt, bis zum 22. Oktober 2025 einmalig oder mehrmalig bis zu 845.000 Optionsrechte an Arbeitnehmer und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführungsorgane von verbundenen Unternehmen auszugeben (Aktienoptionspläne 2020/II und 2020/III). Die Aktienoptionen wurden in Höhe von 45.000 Optionen an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sowie in Höhe von 410.000 Aktienoptionen an Arbeitnehmer und Geschäfts-führungsmitglieder der Gesellschaft bzw. mit dieser verbundenen Unternehmen entsprechend ausgegeben. Zur Bedienung der Optionsrechte kann derzeit das bei der Gesellschaft bestehende bedingte Kapital genutzt werden. Da die Bedienung von Aktienoptionen aus genehmigtem Kapital jedoch aufwändig und unflexibel ist, sollen im Einklang mit der üblichen Praxis für diese Zwecke bedingte Kapitalia geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang soll die Hauptversammlung vorsorglich auch erneut die Eckpunkte der Aktienoptionspläne (§ 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG) beschließen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

a) Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Aktienoptionsplan 2020/II)

Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bis zum 22. Oktober 2025 einmalig oder mehrmals zum Zwecke der Beteiligung von in § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG genannten Personen am Unternehmen Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft (Optionsrechte) auszugeben. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausstattung und Ausgabe der Optionsrechte in einem Aktienoptionsplan festzulegen („Aktienoptionsplan 2020/II“). Der Aktienoptionsplan 2020/II und die darin enthaltenen Optionsbedingungen müssen folgenden wesentlichen Inhalt aufweisen:

(1) Optionsrechte, Laufzeit

Es können insgesamt bis zu 800.000 Optionsrechte ausgegeben werden. Jedes Optionsrecht gewährt das Recht, nach näherer Bestimmung der Optionsbedingungen eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft mit einem auf jede Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 zu erwerben. Die Optionsrechte haben eine Laufzeit von längstens zehn Jahren.

(2) Optionsberechtigte

Der Kreis der Optionsberechtigten umfasst die Geschäftsführer bzw. Vorstände sowie die Arbeitnehmer (einschließlich leitende Angestellte) der mit der Gesellschaft verbundenen in- und ausländischen Unternehmen. Die Bestimmung der Auswahlkriterien sowie die Auswahl der Geschäftsführer und Arbeitnehmer, denen Optionsrechte gewährt werden, obliegen dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Von den Stück 800.000 Optionsrechten können

- (a) bis zu Stück 325.000 Optionsrechte auf die Geschäftsführer und Vorstände der mit der Gesellschaft verbundenen in- und ausländischen Unternehmen, sowie
- (b) bis zu Stück 475.000 Optionsrechte auf die Arbeitnehmer der mit der Gesellschaft verbundenen in- und ausländischen Unternehmen,

entfallen.

Soweit das Kontingent für die Geschäftsführer bzw. Vorstände der mit der Gesellschaft verbundenen in- und ausländischen Unternehmen von insgesamt 325.000 Optionsrechten gemäß lit. (a) nicht ausgeschöpft wird, können die verbleibenden Optionsrechte auch den Arbeitnehmern gemäß lit. (b) zur Zeichnung angeboten werden.

(3) Erwerbszeiträume

Das Angebot zur Zeichnung von Optionsrechten kann den Optionsberechtigten jeweils nur innerhalb von zwei Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft oder nach der Veröffentlichung eines Jahres- oder Halbjahresberichts oder einer Quartalsmitteilung oder eines Quartalsberichts der Gesellschaft unter-

breitet werden. Die angebotenen Optionsrechte können nur innerhalb von zwei Wochen nach der Angebotsunterbreitung gezeichnet werden. Zusätzlich zu den zuvor genannten Zeiträumen können Optionsrechte zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 15. Januar 2021 ausgegeben werden. Sollte eine Ausgabe der Optionen im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 15. Januar 2021 nicht zulässig sein oder sollte der gemäß Ziff. 5 zur Ermittlung des Basispreises erforderliche Zeitraum seit Börsennotierung der Gesellschaft noch nicht verstrichen sein, so beginnt der Ausgabezeitraum an dem ersten Tag, an dem eine Ausgabe zulässig und/oder der gemäß Ziff. 5 zur Ermittlung des Basispreises erforderliche Zeitraum seit Börsennotierung der Gesellschaft verstrichen ist.

(4) Wartezeit, Ausübungszeiträume

Die Optionsrechte können frühestens nach Ablauf einer Mindestwartezeit von vier Jahren nach ihrer Ausgabe ausgeübt werden. Es kann eine längere Wartezeit festgelegt werden, insbesondere kann eine Einteilung der Optionsrechte in Tranchen erfolgen, die nach Ablauf der Mindestwartezeit gestaffelt ausgeübt werden können. Die Optionsrechte können nach Ablauf der Wartezeit jeweils nur innerhalb von zwei Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft oder nach der Veröffentlichung eines Jahres- oder Halbjahresberichts oder einer Quartalsmitteilung oder eines Quartalsberichts der Gesellschaft ausgeübt werden (Ausübungszeiträume). Beginn der Ausübungszeiträume ist jeweils der erste auf die genannten Ereignisse folgende Bankarbeitstag.

In den folgenden Zeiträumen können Optionsrechte nicht ausgeübt werden:

- (a) Im Zeitraum von dem letzten Anmeldetag für die Aktien vor Hauptversammlungen der Gesellschaft bis zum ersten Bankarbeitstag nach der Hauptversammlung,
- (b) im Zeitraum von zwei Wochen vor dem Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft,
- (c) im Zeitraum von dem Tag an, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien durch Anschreiben an alle Aktionäre oder durch eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt gibt, bis zu dem Tag, an dem die neuen Aktien der Gesellschaft erstmals an der Börse notiert werden. Gleiches gilt für den Fall der Ausgabe von börsennotierten Wandel- oder Optionsanleihen oder Genussrechten.

Fällt ein Ausübungszeitraum mit einem Zeitraum gemäß lit. (a) bis lit. (c) zusammen, so beginnt der betreffende Ausübungszeitraum an dem auf das Ende des in lit. (a) bis lit. (c) festgeschriebenen Zeitraums folgenden Tag.

(5) Ausübungspreis/Erfolgsziel

Der jeweils festzusetzende Bezugspreis für eine Stückaktie der Gesellschaft bei Ausübung der Optionsrechte (Ausübungspreis) entspricht 110 % des Basispreises. Vorstand und Aufsichtsrat können in den Optionsbedingungen weitere Erfolgsziele und Ausübungshürden festlegen.

Basispreis ist der Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat über die Ausgabe der Optionsrechte. Maßgeblicher Börsenkurs ist der ungewichtete Durchschnittswert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Börsenhandeltagen vor der Beschlussfassung über die Ausgabe der Optionsrechte.

Die Optionsbedingungen können für den Fall, dass während der Laufzeit der Optionsrechte unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien erhöht wird oder eigene Aktien abgegeben werden oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft begeben werden, eine entsprechende Ermäßigung des Ausübungspreises in dem Verhältnis vorsehen, in dem der Durchschnittsschlusskurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an allen Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) zu dem Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse am letzten Börsentag vor Bezugsrechtsabschluss steht.

Die Anpassung entfällt, wenn den Inhabern der Optionsrechte ein Bezugsrecht eingeräumt wird, das dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht. Die Optionsbedingungen können ferner eine Anpassung für den Fall von Kapitalmaßnahmen (Aktienzusammenlegung oder -split, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Kapitalherabsetzung) während der Laufzeit der Optionsrechte vorsehen.

Mindestausübungspreis ist jedoch in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag gemäß § 9 Abs. 1 AktG.

b) Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Aktienoptionsplan 2020/III)

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, bis zum 22. Oktober 2025 einmalig zum Zwecke der Beteiligung der unten genannten Personen am Unternehmen Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft (Optionsrechte) nach ausschließlicher Maßgabe dieses Beschlusses auszugeben und zu bedienen (Aktienoptionsprogramm 2020/III).

(1) Optionsrechte, Laufzeit und Bezugsberechtigte

Es werden insgesamt 45.000 Optionsrechte ausgegeben. Jedes Optionsrecht gewährt das Recht, nach näherer Bestimmung der Optionsbedingungen eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft mit einem auf jede Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 zu erwerben.

Von den insgesamt 45.000 Optionsrechten können

- a) 15.000 Optionsrechte an Frau Anette Mainka,
- b) 15.000 Optionsrechte an Herrn Manas Fuloria, sowie
- c) 15.000 Optionsrechte an Herrn Vikram Sehgal

ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 15. Januar 2021 durch Beschluss des Aufsichtsrats (der Tag der Ausgabe „Ausgabetag“). Die Optionsrechte haben eine Laufzeit von zehn Jahren ab dem Ausgabetag. Nach Ablauf der Laufzeit verfallen die Optionsrechte entschädigungslos. Sollte eine Ausgabe der Optionen in dem genannten Zeitraum nicht zulässig sein oder sollte der gemäß Ziff. 3.b zur Ermittlung des Basispreises erforderliche Zeitraum seit Börsennotierung der Gesellschaft noch nicht verstrichen sein, so beginnt der Ausgabezeitraum an dem ersten Tag, an dem eine Ausgabe zulässig ist und/oder der Ziff. 3.b zur Ermittlung des Basispreises erforderliche Zeitraum seit Börsennotierung der Gesellschaft verstrichen ist.

(2) Inhalt der Optionsrechte

Jedes Optionsrecht berechtigt den Bezugsberechtigten – vorbehaltlich der Anpassungen gemäß Ziffer 5.d – zum Bezug von einer auf den Namen lautenden Stückaktie der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 nach Maßgabe dieses Beschlusses zu dem in Ziffer 3.b festgelegten und gegebenenfalls gemäß Ziffer 3.c angepassten Ausübungspreis.

Die nach Ausübung der Optionsrechte von der Gesellschaft ausgegebenen neuen Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Bis zur Ausgabe dieser Stückaktien stehen dem Bezugsberechtigten aufgrund der Optionsrechte weder Bezugsrechte auf neue Stückaktien der Gesellschaft aus Kapitalerhöhungen noch Rechte auf Dividenden oder sonstige Ausschüttungen oder sonstige Aktienrechte zu.

(3) Ausübung der Optionen

a. Wartezeit

Die Bezugsberechtigten können die Optionsrechte frühestens nach Ablauf einer Wartezeit von vier Jahren, beginnend am Ausgabetag, ausüben.

b. Ausübungspreis und Erfolgsziel

- i. Der bei Ausübung des Optionsrechts zum Bezug einer Aktie zu zahlende Ausübungspreis ("Ausübungspreis") entspricht 110 % des Basispreises. Basispreis ist der ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Ausgabetag. "Schlusskurs" ist im Hinblick auf jeden einzelnen Börsenhandelstag der in der Schlussauktion ermittelte Schlusskurs oder, wenn ein solcher Schlusskurs an dem betreffenden Handelstag nicht ermittelt wird, der letzte im fortlaufenden Handel ermittelte Börsenpreis.
- ii. In jedem Falle ist jedoch mindestens der geringste Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG als Ausübungspreis zu zahlen.
- iii. Der Ausübungspreis wird unverzüglich nach dem Ausgabetag ermittelt und dem Bezugsberechtigten mitgeteilt.
- iv. Der Bezugsberechtigte ist verpflichtet, der Gesellschaft den Ausübungspreis für die von ihm ausgeübten Optionsrechte unverzüglich nach Einreichung der Bezugserklärung für die neuen Aktien auf das in der Bezugserklärung angegebene Bankkonto der Gesellschaft zu zahlen.
- v. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, ist berechtigt, die Bezugserklärung betreffend die Ausübung von Optionsrechten und die Ausgabe von Aktien abzulehnen, wenn der Bezugsberechtigte der Gesellschaft den Ausübungspreis nicht rechtzeitig zahlt. Sie ist ferner berechtigt, die Bezugserklärung abzulehnen, soweit die Optionsausübung beim Berechtigten zu einem Mittelzufluss führen würde, der die Maximalvergütung gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG übersteigen würde.

c. Anpassung des Ausübungspreises

- i. Erhöht die Gesellschaft während der Laufzeit von aufgrund des Aktienoptionsplans 2020/III ausgegebenen Optionsrechten unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien, gewährt die Gesellschaft ihren Aktionären Rechte zum Bezug eigener Aktien der Gesellschaft oder gibt die Gesellschaft unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten aus, ermäßigt sich der Ausübungspreis um den Betrag, der dem ungewichteten Durchschnitt der Schlusskurse des den Aktionären gewährten Bezugsrechts an allen Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) entspricht. Sofern es keinen Bezugsrechtshandel gibt, ermäßigt sich der Ausübungspreis um den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten Wert des Bezugsrechts. Der ermäßigte Ausübungspreis gilt ab dem ersten Handelstag an der Frankfurter Wertpapierbörse nach Ablauf der Bezugsfrist für die neuen Aktien, die eigenen Aktien oder die Schuldverschreibungen. Eine Ermäßigung des Ausübungspreises findet nicht statt, wenn den Inhabern der Optionsrechte ein Bezugsrecht eingeräumt wird, das dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht.
- ii. Im Falle einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln mit Ausgabe neuer Aktien werden den Optionsberechtigten bei Ausübung ihres Optionsrechts so viele zusätzliche Aktien gewährt, als hätten sie ihre Optionsrechte zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits ausgeübt. Spitzenbeträge werden durch Barzahlung durch die Gesellschaft ausgeglichen. Im Falle einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien, ändert sich weder der Inhalt des Optionsrechts noch der Ausübungspreis.
- iii. Im Falle einer Kapitalherabsetzung der Gesellschaft erfolgt keine Anpassung des Ausübungspreises, sofern durch die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien nicht verändert wird oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien verbunden ist.
- iv. Im Falle einer Aktienzusammenlegung oder eines Aktiensplits erhöht bzw. reduziert sich die Anzahl der Aktien, die für je ein Optionsrecht zum Ausübungspreis von der Gesellschaft auszugeben sind, im Verhältnis der Kapitalherabsetzung bzw. des Aktiensplits.
- v. Schüttet die Gesellschaft eine Dividende an ihre Aktionäre aus, deren Höhe je Aktie den Gewinn je Aktie nach Steuern überschreitet, der im operativen Geschäft der Nagarro Gruppengesellschaften ohne Berücksichtigung einer Veräußerung von Gesellschaften oder Geschäftsbereichen in dem Jahr, für das die Dividende ausgeschüttet wird, gemäß IFRS erwirtschaftet wurde, ermäßigt sich der Ausübungspreis um den Betrag, um den die Dividende je Aktie diesen Gewinn überschreitet.

- vi. Bei anderen Vorgängen, die eine vergleichbare Wirkung auf die Optionsberechtigten haben wie die vorgenannten Fälle, kann der Ausübungspreis gemäß § 315 BGB durch Aufsichtsratsbeschluss angepasst werden.
- vii. Die Anpassung des Ausübungspreises darf in keinem Fall dazu führen, dass der Ausübungspreis den geringsten Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG unterschreitet.

d. Ausübungszeiträume, Sperrfristen

- i. Die Optionsrechte können nach Ablauf der Wartezeit jeweils nur innerhalb von zwei Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft oder nach der Veröffentlichung eines Jahres- oder Halbjahresberichts oder einer Quartalsmitteilung der Gesellschaft ausgeübt werden ("Ausübungszeiträume"). Beginn der Ausübungszeiträume ist jeweils der erste auf die genannten Ereignisse folgende Bankarbeitstag am Sitz der Gesellschaft.
- ii. In den folgenden Zeiträumen können Optionsrechte nicht ausgeübt werden:
 1. im Zeitraum vom letzten Anmeldetag für die Aktien vor Hauptversammlungen der Gesellschaft bis zum ersten Bankarbeitstag am Sitz der Gesellschaft nach der Hauptversammlung,
 2. im Zeitraum von zwei Wochen vor dem Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft,
 3. im Zeitraum von dem Tag an, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien durch Anschreiben an alle Aktionäre oder durch eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt gibt, bis zu dem Tag, an dem die neuen Aktien der Gesellschaft erstmals an der Börse notiert werden. Entsprechendes gilt für den Fall des Angebots zum Bezug von börsennotierten Wandel- oder Optionsanleihen oder von Genussrechten an die Aktionäre der Gesellschaft.
- iii. Fällt ein Ausübungszeitraum mit einem der in ii.1 bis 3 beschriebenen Zeiträume zusammen, so beginnt der betreffende Ausübungszeitraum an dem auf das Ende dieses Zeitraums folgenden Tag.
- iv. Unabhängig hiervon sind die aus dem Wertpapierhandelsgesetz (Insiderrecht) und sonstigen allgemeinen Rechtsvorschriften folgenden Ausübungsbeschränkungen zu beachten.
- v. Eine Ausübungserklärung, die außerhalb der Ausübungszeiträume abgegeben wird, gilt als am ersten Tag des nächstmöglichen Ausübungszeitraumes abgegeben.

e. Teilweise Ausübung

Es steht dem Bezugsberechtigten frei, die eingeräumten Optionsrechte, soweit sie ausübbar sind, ganz oder teilweise auszuüben.

f. Bezugserklärung

Die Ausübung der Optionsrechte erfolgt durch schriftliche Erklärung in zweifacher Ausfertigung gegenüber der Gesellschaft ("Bezugserklärung"). Das Formular für die Bezugserklärung ist bei der Gesellschaft erhältlich. Die Bezugserklärung hat spätestens an dem Tag, an dem die Optionsrechte ausgeübt werden sollen, bei der Gesellschaft einzugehen. Bei der Entgegennahme der Bezugserklärung wird die Gesellschaft durch ihren Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seinen Vertreter oder einen vom Aufsichtsrat Beauftragten vertreten.

g. Ausgabe der Aktien

Soweit ein Bezugsberechtigter seine Optionsrechte ausübt, wird die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, an den Bezugsberechtigten die der ausgeübten Zahl der Optionsrechte entsprechende Zahl an Stückaktien unverzüglich nach Ende des entsprechenden Ausübungszeitraums und Zahlung des Ausübungspreises und vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 6.b ausgeben und auf das in der Bezugserklärung angegebene Depotkonto übertragen.

(4) Veräußerungsbeschränkungen

a. Übertragbarkeit der Optionsrechte und Verfall

- i. Die Optionsrechte sind weder übertragbar noch veräußerbar, verpfändbar oder anderweitig belastbar. Auch jegliche anderweitige Verfügung über die Optionsrechte sowie die Gewährung einer Unterbeteiligung oder die Errichtung einer Treuhand betreffend die Optionsrechte ist unzulässig.
- ii. Verstirbt der Bezugsberechtigte, sind seine Erben berechtigt, die Optionsrechte, für die zum Todeszeitpunkt die Wartezeit gemäß Ziffer 3.a abgelaufen ist, zu den gleichen Bedingungen wie der verstorbene Bezugsberechtigte binnen einer Frist von einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Todesfalls auszuüben.
- iii. Verstirbt der Bezugsberechtigte, sind seine Erben berechtigt, die Optionsrechte, für die zum Todeszeitpunkt die Wartezeit gemäß Ziffer 3.a noch nicht abgelaufen ist, zu den gleichen Bedingungen wie der verstorbene Bezugsberechtigte binnen einer Frist von einem Jahr ab dem Ende der Wartezeit gemäß Ziffer 3.a auszuüben.
- iv. Nach Ablauf der in ii. bzw. iii. genannten Jahresfrist verfallen die Optionsrechte entschädigungslos.
- v. Die ausgegebenen Optionsrechte unterliegen einem jährlichen Vesting in dem Sinne, dass jeweils 25 % der an einen Bezugsberechtigten ausgegebenen Optionsrechte nach Ablauf von 12 Monaten, 24 Monaten, 36 Monaten und 48 Monaten nach dem Ausgabetag unverfallbar werden. Sollte der Vorstandsvertrag eines Bezugsberech-

tigten vor Ablauf der Wartezeit gemäß Ziff. 5.1 enden, so gilt folgendes: Grundsätzlich verfallen bei Ende des Vorstandsvertrages die bis dahin noch nicht unverfallbaren Optionsrechte. Sind jedoch bei Beendigung der Laufzeit der bei Ausgabe der Optionsrechte aktuell laufenden Vorstandsverträge mit Optionsberechtigten bereits mindestens 50 % der Optionsrechte unverfallbar, so werden auch die verbleibenden Optionsrechte zu diesem Zeitpunkt unverfallbar. Wird im Anschluss an den aktuell laufenden Vorstandsvertrag ein neuer Vorstandsvertrag mit dem Bezugsberechtigten abgeschlossen, der mindestens den Zeitraum bis zum Ende der Wartezeit abdeckt, so bleibt es bei dem 4-jährigen Vesting. Die Regelungen dieser Ziffer 4.a.v gelten nicht für den Todesfall; für diesen gelten die Regelungen der Ziffern 4.a.ii bis iv.

b. Übertragbarkeit der Aktien

- i. Der Bezugsberechtigte ist zur sofortigen Weiterveräußerung der infolge der Ausübung der Optionsrechte erworbenen Stückaktien berechtigt. Im Rahmen einer derartigen Veräußerung hat er jedoch auf die berechtigten Interessen der Gesellschaft an einer angemessenen Börsenkursentwicklung Rücksicht zu nehmen.
- ii. Die Gesellschaft weist den Bezugsberechtigten darauf hin, dass er als Organmitglied der Gesellschaft zu den Personen gehört, welche die aus dem Wertpapierhandelsgesetz (Insiderrecht) und sonstigen allgemeinen Rechtsvorschriften folgenden Beschränkungen betreffend den Erwerb und die Veräußerung von Aktien und Optionsrechten betreffend Aktien an der Gesellschaft zu beachten haben.

(5) Sonderregelungen

a. Delisting

- i. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, kann die gewährten Optionsrechte durch eine einseitige Erklärung kündigen, wenn die Aktie der Gesellschaft an keinem organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 WpHG mehr notiert ist. In diesem Fall wird den Bezugsberechtigten, sofern die Wartezeit abgelaufen ist und der ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den fünf Börsenhandelstagen vor dem Entfall der letzten Börsennotierung mindestens dem Ausübungspreis entspricht, eine Entschädigung seitens der Gesellschaft gezahlt.
- ii. Die Höhe der Entschädigung ist die den Aktionären der Gesellschaft zu gewährende Barabfindung abzüglich des Ausübungspreises. Sollte im Rahmen des Delisting keine Barabfindung an die Aktionäre der Gesellschaft gewährt werden, ist als Entschädigung an die Bezugsberechtigten für jedes Optionsrecht der ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den fünf Börsenhandelstagen vor dem Entfall der letzten Börsennotierung abzüglich des Ausübungspreises zu zahlen.
- iii. § 9 Abs. 1 AktG bleibt in beiden Fällen unberührt.

b. Änderung der Mehrheitsverhältnisse an der Gesellschaft

Werden direkt oder indirekt durch eine natürliche oder juristische Person oder eine Mehrzahl von abgestimmt handelnden natürlichen oder juristischen Personen mehr als 30 % aller Stimmrechte betreffend die Gesellschaft erworben ("Kontrollwechsel"), werden Optionsrechte, für die die Wartezeit bereits abgelaufen ist, sofort ausübbar. Sofern zu diesem Zeitpunkt kein Ausübungszeitraum vorliegt, wird ein zusätzlicher Ausübungszeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Kontrollwechsels eröffnet, in dem die Optionsrechte ausgeübt werden können.

c. Ausschluss von Minderheitsaktionären

Im Falle eines Ausschlusses von Minderheitsaktionären der Gesellschaft im Sinne der §§ 327a bis 327f AktG ist der Bezugsberechtigte verpflichtet, die ihm unter diesem Aktienoptionsplan gewährten aber noch nicht ausgeübten Optionsrechte auf Verlangen des Mehrheitsaktionärs der Gesellschaft, auf dessen Veranlassung der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft erfolgt, an diesen gegen Gewährung einer angemessenen Gegenleistung, die dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden berechneten Wert der Optionsrechte zum Zeitpunkt des Verlangens entspricht, zu übertragen.

d. Anpassung der Optionsrechte

Im Falle einer Verschmelzung der Gesellschaft auf eine andere Gesellschaft oder einer sonstigen Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz, die nicht bereits unter Ziffer 5.a fällt, oder vergleichbaren Maßnahmen, welche die Rechte der Bezugsberechtigten aus diesem Aktienoptionsplan durch Untergang oder Veränderung der bei Ausübung der Optionsrechte an die Bezugsberechtigten auszugebenden auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft beeinträchtigen, sind die Bezugsberechtigten wirtschaftlich gleichzustellen, das heißt sie sollen anstelle des Rechts gemäß Ziffer 2 das Recht haben, zum Ausübungspreis jeweils diejenige Anzahl von Aktien, Geschäftsanteilen oder sonst an die Stelle der derzeitigen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft tretenden Beteiligungsrechte an der Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolgerin zu erwerben, deren Wert dem Wert einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie der Gesellschaft zum Zeitpunkt einer solchen Maßnahme entspricht. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Aktienoptionsplans im Hinblick auf die neuen Beteiligungsrechte uneingeschränkte Anwendung.

(6) Sonstiges

a. Berichtspflicht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden über die gewährten Optionsrechte und die Ausübung von Optionsrechten für jedes Geschäftsjahr nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften im Anhang zum Jahresabschluss und im Konzernanhang berichten.

b. Besteuerung

- i. Sämtliche Steuern, die bei der Ausübung der Optionsrechte, bei Verkauf der daraus resultierenden Aktien durch die Bezugsberechtigten oder deren Erben oder bei der Zahlung einer Barabfindung gemäß Ziffer 5.a oder einer Gegenleistung gemäß Ziffer 5.c fällig werden, tragen die Bezugsberechtigten oder deren Erben.
- ii. In dem Umfang, in welchem die Gesellschaft rechtlich verpflichtet ist, bei der Ausübung der Optionsrechte beziehungsweise bei einer Barabfindung gemäß Ziffer 5.a Einkommensteuer einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag sowie Sozialversicherungsabgaben ("Abgaben") einzubehalten, können die Abgaben vom Gehalt des Bezugsberechtigten abgezogen werden. Soweit das Gehalt des Bezugsberechtigten nicht für den Einbehalt der Abgaben ausreicht, ist der Bezugsberechtigte verpflichtet, der Gesellschaft den Fehlbetrag in bar zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ausgabe der bezogenen Aktien solange nicht vorzunehmen, bis der Bezugsberechtigte den Fehlbetrag an die Gesellschaft gezahlt hat.

Sonstige Steuern und Kosten, welche mit der Durchführung des Aktienoptionsplans verbunden sind, werden von der Gesellschaft getragen.

c) Schaffung eines bedingten Kapitals 2021/I und Satzungsänderung

Zum Zweck der Durchführung des Aktienoptionsplans 2020/II wird ein entsprechendes Bedingtes Kapital 2021/I in Höhe von EUR 800.000,00 geschaffen:

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 800.000,00 durch Ausgabe von bis zu 800.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2021/I**). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten aus dem Aktienoptionsplan 2020/II, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigungen der Hauptversammlung vom 30. Oktober 2020 bzw. 31. August 2021 im Zeitraum bis zum 22. Oktober 2025 ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten auf Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die von der Gesellschaft ausgegebenen neuen Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe an am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

Folgende neue Ziff. 7.1 wird in die Satzung eingefügt:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 800.000,00 durch Ausgabe von bis zu 800.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2021/I**). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten aus dem Aktienoptionsplan 2020/II, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigungen der Hauptversammlung vom 30. Oktober 2020 bzw. 31. August 2021 im Zeitraum bis zum 22. Oktober 2025 ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten auf Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die von der Gesellschaft ausgegebenen neuen Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe an am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.“

d) Schaffung eines bedingten Kapitals 2021/II und Satzungsänderung

Zum Zweck der Durchführung des Aktienoptionsplans 2020/III wird ein entsprechendes Bedingtes Kapital 2021/II in Höhe von EUR 45.000,00 geschaffen.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 45.000,00 durch Ausgabe von bis zu 45.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2021/II**). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten aus dem Aktienoptionsplan 2020/III, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigungen der Hauptversammlung vom 30. Oktober 2020 bzw. 31. August 2021 im Zeitraum bis zum 22. Oktober 2025 ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten auf Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die von der Gesellschaft ausgegebenen neuen Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe an am Gewinn teil. Der Vorstand bzw., soweit kraft Gesetzes zuständig, der Aufsichtsrat, sind ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, wobei der Vorstand insoweit der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

Folgende neue Ziff. 7.2 wird in die Satzung eingefügt:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 45.000,00 durch Ausgabe von bis zu 45.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2021/II**). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten aus dem Aktienoptionsplan 2020/III, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigungen der Hauptversammlung vom 30. Oktober 2020 bzw. 31. August 2021 im Zeitraum bis zum 22. Oktober 2025 ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten auf Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die von der Gesellschaft ausgegebenen neuen Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe an am Gewinn teil. Der Vorstand bzw., soweit kraft Gesetzes zuständig, der Aufsichtsrat, sind ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, wobei der Vorstand insoweit der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.“

9. Beschlussfassung über die Schaffung einer Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen sowie die Schaffung eines Bedingten Kapitals und entsprechende Satzungsänderung

Durch die Einräumung der Möglichkeit zur Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen soll der Gesellschaft diese unter Umständen attraktive Finanzierungsoption eröffnet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- (1) Neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen
 - a) Laufzeit der Ermächtigung, Nennbetrag
 - aa) Der Vorstand wird mit Wirkung ab Eintragung des von der Hauptversammlung am 31. August 2021 nachstehend unter Ziffer (3) (a) zu beschließenden bedingten Kapitals in das Handelsregister ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. August 2026 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende Options- oder Wandelschuldverschreibungen

im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.000.000.000 (in Worten: eine Milliarde Euro) mit oder ohne Laufzeitbeschränkung (im Folgenden gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“) zu begeben und den Inhabern oder Gläubigern der Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte auf bis zu 4.943.256 neue Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Gesamtbetrag am Grundkapital von bis zu EUR 4.943.256,00 (in Worten: vier Millionen neunhundertdreißigtausend zweihundertsechsfünzig Euro) nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden jeweiligen Options- bzw. Wandelanleihebedingungen (im Folgenden jeweils „**Bedingungen**“) zu gewähren.

- bb) Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in einer ausländischen gesetzlichen Währung begeben werden.
- cc) Die Schuldverschreibungen können auch durch von der Gesellschaft abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen ausgegeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern solcher Schuldverschreibungen Options- bzw. Wandlungsrechte auf Aktien der Gesellschaft zu gewähren und weitere für eine erfolgreiche Ausgabe erforderliche Erklärungen abzugeben sowie Handlungen vorzunehmen.
- dd) Die Emissionen der Schuldverschreibungen können in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden.

b) Bezugsrecht und Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht ein gesetzliches Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Diese können auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder nach § 53b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen (Finanzinstitut) oder einem Konsortium solcher Kredit- bzw. Finanzinstitute mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären mittelbar im Sinne von § 186 Abs. 5 AktG zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen auszuschließen,

- aa) um Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszunehmen;
- bb) um Schuldverschreibungen gegen Barzahlung zu begeben, soweit diese zu einem Ausgabepreis erfolgt, der den nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet.

Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur insoweit, als auf die zur Bedienung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. bei Erfüllung der Wandlungspflicht ausgegebenen bzw. auszugebenden Aktien nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfällt. Maßgebend für die Grenze von 10 % ist die Grundkapitalziffer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung. Sollte im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung die Grundkapitalziffer niedriger sein, so ist dieser niedrigere Wert maßgeblich.

Auf diesen Betrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, (i) der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung aus einem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind oder ausgegeben werden, (ii) der auf eigene Aktien der Gesellschaft entfällt, die auf der Grundlage von Ermächtigungen gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert worden sind oder veräußert werden und (iii) der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung auf der Grundlage einer anderen Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden oder auszugeben sind;

cc) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandelschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder von ihr abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen begeben wurden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Rechte bzw. Erfüllung der Pflichten zustehen würde.

c) Wandlungsrechte

Bei Ausgabe von Wandelanleihen erhalten die Inhaber das Recht, ihre Schuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Bedingungen in neue Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch aus der Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft ergeben. Das Umtauschverhältnis kann auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Schließlich kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Schuldverschreibung auszugebenden Aktien der Gesellschaft darf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bzw. einen unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrag der Schuldverschreibung nicht übersteigen.

Die Bedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, den Inhabern des Wandlungsrechts im Falle der Wandlung statt Aktien der Gesellschaft deren Gegenwert in Geld zu zahlen, der nach näherer Maßgabe der Bedingungen dem arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten zehn Börsenhandelstage vor Erklärung der Wandlung entspricht.

Die Bedingungen können ferner das Recht der Gesellschaft vorsehen, den Inhabern des Wandlungsrechts im Falle der Wandlung eigene Aktien der Gesellschaft oder neue Aktien aus einem genehmigten Kapital zu gewähren. Die Bedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt vorsehen.

Die Bedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, den Gläubigern der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung eines fälligen Geldbetrags neue Aktien oder eigene Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die Aktien werden jeweils mit einem Wert angerechnet, der nach näherer Maßgabe der Bedingungen dem arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten zehn Börsenhandelstage vor Fälligkeit des Geldbetrages entspricht.

d) Optionsrechte

Bei Ausgabe von Optionsanleihen werden jeder Teilanleihe ein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der Bedingungen zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigen. Die Bedingungen können vorsehen, dass den Optionsberechtigten eigene Aktien der Gesellschaft oder neue Aktien aus einem genehmigten Kapital gewährt werden. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Optionsanleihe zu beziehenden Aktien der Gesellschaft darf den Ausübungspreis der Optionsanleihe nicht übersteigen.

e) Options- oder Wandlungspreis

Der Options- oder Wandlungspreis für eine Aktie hat mindestens 80 % des arithmetischen Mittelwerts der Börsenkurse der Aktien der Gesellschaft in der XETRA-Schlussauktion an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) zu betragen, und zwar,

- aa) wenn das Bezugsrecht ausgeschlossen wird oder sonst ein Bezugsrechtshandel nicht stattfindet, während der zehn Börsenhandelstage vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibungen oder, sonst,
- bb) während der Börsenhandelstage, an denen Bezugsrechte auf Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der letzten beiden Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels.

Der Options- und Wandlungspreis wird unbeschadet des § 9 Absatz 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Bedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrages in Geld bei Ausübung des Wandlungsrechts oder durch Herabsetzung der Zuzahlung dann ermäßigt, wenn die Gesellschaft während der Options- oder Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen begibt bzw. Options- oder Wandlungsrechte gewährt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Options- oder Wandlungsrechte hierbei kein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts zustehen würde.

Statt einer Zahlung in bar bzw. Herabsetzung der Zuzahlung kann auch, soweit möglich, das Umtauschverhältnis durch Division mit dem ermäßigten Wandlungspreis angepasst werden. Die Bedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Wertes der Options- bzw. Wandlungsrechte führen können, sowie für den Fall der Kapitalherabsetzung, eines Aktiensplits oder einer Sonderdividende eine wertwahrende Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises vorsehen.

f) Festsetzungen der Ausgabemodalitäten

Der Vorstand wird ermächtigt, unter Beachtung der vorstehenden Vorgaben die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen und deren Bedingungen festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen des die Schuldverschreibungen begebenden Konzernunternehmens festzulegen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Bezugs- bzw. Umtauschverhältnis, Begründung einer Wandlungspflicht, Festlegung einer baren Zuzahlung, Ausgleich oder Zusammenlegung von Spitzen, Barzahlung statt Lieferung von Aktien, Options- bzw. Wandlungspreis und den Options- bzw. Wandlungszeitraum.

(2) Bedingtes Kapital

a) Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2021/III

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 4.943.256,00 (in Worten: Euro vier Millionen neunhundertdreißigtausend zweihundertsechsfünfundzig) durch Ausgabe von bis zu 4.943.256 neuen, auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien mit Gewinnanteilberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2021/III**).

Das Bedingte Kapital 2021/III dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 31. August 2021 unter Tagesordnungspunkt 9 (1) von der Gesellschaft, von ihr abhängigen oder von im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen ausgegeben werden. Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie von Options- oder Wandlungsrechten aus den vorgenannten Options- und Wandelschuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht eigene Aktien oder neue Aktien aus dem genehmigten Kapital zur Bedienung eingesetzt werden. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien entspricht dabei dem nach Maßgabe der genannten Ermächtigung jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

b) Satzungsänderung

Ziffer 7 der Satzung wird um folgende neue Ziffer 7.3 ergänzt:

- „7.3 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 4.943.256,00 (in Worten: Euro vier Millionen neuhundertdreißigtausend zweihundertsechsfünzig) durch Ausgabe von bis zu 4.943.256 neuen, auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien mit Gewinnanteilberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2021/III**).

Das Bedingte Kapital 2021/III dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 31. August 2021 unter Tagesordnungspunkt 9 (1) von der Gesellschaft, von ihr abhängigen oder von im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen ausgegeben werden. Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie von Options- oder Wandlungsrechten aus den vorgenannten Options- und Wandelschuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht eigene Aktien oder neue Aktien aus dem genehmigten Kapital zur Bedienung eingesetzt werden. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien entspricht dabei dem nach Maßgabe der genannten Ermächtigung jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

II. INFORMATIONEN ZU DEN TAGESORDNUNGSPUNKTEN 5 UND 6 (VERGÜ- TUNGSSYSTEME FÜR DIE MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUF- SICHTSRATS)

1. Das Vergütungssystem für Mitglieder des Vorstands

1. Grundsätze des Vergütungssystems

Der Aufsichtsrat ist kraft Gesetzes für den Beschluss, die Umsetzung und die Überprüfung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder zuständig. Das vorliegende Vergütungssystem hat der Aufsichtsrat im Zusammenhang mit der rechtlichen Verselbständigung der Nagarro-Gruppe von der Allgeier SE und dem Börsengang der Nagarro SE beschlossen. Der Aufsichtsrat wird die Vorgaben des dieses Vergütungssystems beim Abschluss aller Neuanstellungen und Anstellungsverlängerungen individualvertraglich mit den Mitgliedern des Vorstands umsetzen. Bereits bestehende Anstellungsverhältnisse bleiben unberührt.

Das Vergütungssystem der Nagarro SE ist darauf angelegt, einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Geschäftsstrategie der Gesellschaft zu leisten. Die Geschäftsstrategie der Nagarro SE als börsennotierte Holding für den Nagarro-Konzern zielt im Kern auf die kontinuierliche Steigerung des Shareholder Value des Unternehmens ab. Bei der Ausgestaltung des Vergütungssystems hat der Aufsichtsrat auf ein einfaches und klares Konzept Wert gelegt. Die Leistungen des Vorstands sollen vorrangig in Abhängigkeit von der langfristigen Entwicklung der Gesellschaft honoriert werden.

Der Vorstand erhält ein jährliches Festgehalt, das der Größe des Unternehmens, der übernommenen Verantwortung und dem Vorhandensein eines größeren Führungsteams in der Organisationsstruktur der Nagarro SE angemessen ist. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat eine jährliche Ermessenstantieme zugunsten der Vorstandsmitglieder festlegen. Sollte eine solche Ermessenstantieme beschlossen werden, wird der Aufsichtsrat diese gegebenenfalls von messbaren finanziellen oder nicht-finanziellen Zielen und Bemessungsgrundlagen abhängig machen, die Kernbestandteile der Wachstums- und Wertschöpfungsstrategie der Nagarro SE sind.

Als langfristig wirkende variable Vergütungskomponente werden den Mitgliedern des Vorstands Aktien oder Aktienoptionen auf Aktien der Nagarro SE angeboten. Auf diese Weise soll die unternehmerische Ausrichtung des Vorstands auf die Interessen der Aktionäre an einer mittel- und langfristigen Aktienkursentwicklung erfolgen. Für solche aktienbasierte Vergütungsbestandteile und ihre Wertrealisierung soll ein Zeithorizont von mindestens vier Jahren festgelegt werden. Die aktienbasierten Instrumente können dabei alternativ auch durch entsprechend wirkende, virtuelle Instrumente ersetzt werden.

Die Vorstandsvergütung soll zugleich marktgerecht sowie wettbewerbsfähig sein und gleichzeitig nicht wesentlich von der Vergütung vergleichbarer erfahrener Mitglieder des breiteren Führungsteams der Nagarro SE abweichen. Daher soll das Vergütungssystem dem Aufsichtsrat in einem vorgegebenen Rahmen auch die Möglichkeit belassen, flexibel auf eine sich ändernde wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie auf ein sich wandelndes Markt- und Wettbewerbsumfeld und ein sich veränderndes internes Gehaltsumfeld reagieren zu können. Damit sollen insgesamt nachvollziehbare und nachhaltige Anreize für eine engagierte und erfolgreiche Unternehmensführung als Teil eines größeren Führungsteams in einem dynamischen Geschäftsumfeld geschaffen werden.

In seiner Ausgewogenheit soll das neue Vergütungssystem für mehrere Jahre gelten und während dieser Zeit dazu beitragen, den Unternehmenswert der Nagarro SE nachhaltig zu steigern.

Das vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem wird der Hauptversammlung erstmals in der ordentlichen Hauptversammlung 2021 zur Billigung vorgelegt. Zukünftig wird das Vergütungssystem der Hauptversammlung im Fall wesentlicher Änderungen, mindestens jedoch alle vier Jahre, zur Billigung vorgelegt. Für den Fall, dass die Hauptversammlung das jeweils zur Abstimmung gestellte Vergütungssystem nicht billigt, wird spätestens in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zur Abstimmung gestellt.

2. Struktur des Vergütungssystems, Vergütungsbestandteile und relativer Anteil an der Vergütung

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich aus erfolgsunabhängigen (festen) und erfolgsbezogenen (variablen) Vergütungsbestandteilen zusammen.

Der Aufsichtsrat legt für jedes Vorstandsmitglied eine Ziel-Direktvergütung fest, die ausschließlich aus dem Fixum besteht. Der Anteil des Fixums an der Ziel-Direktvergütung beträgt somit 100 %.

Diese Vergütungsstruktur gilt für alle Vorstandsfunktionen einheitlich. Dem Grundsatz der Gesamtverantwortung des Vorstands entsprechend wird auch die Festlegung etwaiger Ziele, die für eine Ermessenstantieme herangezogen werden, für die Vorstandmitglieder grundsätzlich einheitlich erfolgen. Der Aufsichtsrat behält sich vor, individuelle Ziele für einzelne Vorstandsmitglieder festzulegen, sofern nach seiner Überzeugung eine zwischen den Vorstandsmitgliedern differenzierte Anreizstruktur erforderlich wird.

2.1 Erfolgsunabhängige Vergütung

Die erfolgsunabhängige Vergütung besteht aus einem Grundgehalt (Fixum) und Nebenleistungen (insbesondere Versicherungsbeiträge und Dienstwagen). Ein Altersvorsorgebeitrag soll nicht gewährt werden.

Das Fixum wird in zwölf gleichen Monatsraten abzüglich gesetzlicher Abgaben zum Monatsende ausbezahlt. Bei einem unterjährigen Ein- oder Austritt des Vorstandsmitglieds wird das Fixum anteilig (pro rata temporis) gewährt.

Die vertraglich zugesicherten Nebenleistungen enthalten im Wesentlichen übliche Zusatzleistungen wie Beiträge zu Versicherungen (z. B. Unfallversicherung für Berufsunfälle und Unfälle des täglichen Lebens, Haftpflichtversicherung, Industrie- strafrechtsschutzversicherung und Rechtsschutzversicherung) sowie das Zur-Verfügung-Stellung von Kommunikationsgeräten und eines Dienstwagens zur betrieblichen und privaten Nutzung. Der Wert der Nebenleistungen kann personen- und ereignisbezogen jährlich unterschiedlich hoch ausfallen, ist jedoch auf einen Betrag in Höhe von maximal 20 % des Fixums begrenzt. Nicht unter die Nebenleistungen und damit die 20%-Grenze fallen der Aufwendersatz, auf den Vorstandsmitglieder bereits von Gesetzes wegen einen Anspruch haben, sowie die Einbeziehung in eine D&O-Versicherung im Interesse der Gesellschaft, wobei das Vorstandsmitglied den aktienrechtlich vorgegebenen Selbstbehalt zu tragen hat.

2.3 Ermessenstantieme

Zur Honorierung besonderer Leistungen und Erfolge von Vorstandsmitgliedern kann der Aufsichtsrat in außergewöhnlichen Fällen nach billigem Ermessen eine außerordentliche Tantieme (Ermessenstantieme) gewähren.

2.4 Aktienoptionen

Im Sinne einer sehr langfristig wirkenden Vergütung kann der Aufsichtsrat nach billigem Ermessen entscheiden, an Mitglieder des Vorstands als Anreiz zu einer langfristigen und nachhaltigen Wertsteigerung der Gesellschaft Aktienoptionen ausgegeben werden. Der Aufsichtsrat hat von dieser Möglichkeit im Zusammenhang mit dem Börsengang der Nagarro SE Gebrauch gemacht. Der Aufsichtsrat legt die Parameter der Aktienoptionen wie Anzahl, Ausübungspreis, weitere Ausübungsbedingungen, Verfallsklauseln, Laufzeit etc. unter Berücksichtigung der von der Hauptversammlung beschlossenen Eckpunkte der Ermächtigung für die Ausgabe von Aktienoptionen fest. Der Aufsichtsrat kann dabei im Rahmen seines Ermessens weitere Bedingungen festlegen. Die Wartezeit bis zur erstmaligen Ausübung von Aktienoptionen soll vorbehaltlich der gesetzlichen Regelungen mindestens vier Jahre betragen. Die Laufzeit der Aktienoptionen soll mindestens 5 Jahre und maximal 10 Jahre betragen. Nach erfolgter Optionsausübung sind die Vorstandsmitglieder nicht verpflichtet, die so erworbenen Aktien für einen bestimmten Zeitraum zu halten. Der mit anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelte Wert der gewährten Aktienoptionen zum Ausgabezeitpunkt darf unter Berücksichtigung der Laufzeit der Aktienoptionen einen zuvor festgelegten Maximalbetrag nicht übersteigen. Dabei kann der später tatsächlich erzielte Brutto-Gewinn bei Ausübung der Aktienoptionen den bei Ausgabe ermittelten maximalen Wert aufgrund einer positiveren Entwicklung des Aktienkurses übersteigen.

3. Ziel-Gesamtvergütung unter dem neuen Vergütungssystem und Angemessenheitsprüfung der Vorstandsvergütung

Auf Basis des Vergütungssystems legt der Aufsichtsrat für jedes Vorstandsmitglied für das jeweils bevorstehende Geschäftsjahr dessen konkrete Ziel-Gesamtvergütung als Summe sämtlicher Vergütungsbestandteile bei vollständiger Zielerreichung fest. Im Hinblick auf die Nebenleistungen kann der Aufsichtsrat seiner Festlegung angemessene Schätzwerte zugrunde legen.

Der Aufsichtsrat legt eine Ziel-Gesamtvergütung fest, die nach seiner Auffassung angemessen, marktüblich und wettbewerbsfähig ist. Die Ziel-Gesamtvergütung wird insbesondere so festgelegt, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage des Unternehmens steht und den Rahmen einer üblichen Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt.

Zur Beurteilung der Üblichkeit der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder zieht der Aufsichtsrat regelmäßig einen sogenannten "Peer-Group-Vergleich" heran. Dabei handelt es sich um eine horizontale Prüfung der Angemessenheit der Vorstandsvergütung anhand einer geeigneten Vergleichsgruppe nationaler und internationaler Unternehmen, die im Hinblick auf Marktstellung bzw. Geschäftsmodell vergleichbar erscheinen. Des Weiteren unterzieht der Aufsichtsrat die Vorstandsvergütung regelmäßig einer Überprüfung im Hinblick auf ihre Angemessenheit innerhalb des Unternehmens. Für diese vertikale Prüfung betrachtet der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der konzernweiten Belegschaft insgesamt einschließlich seiner zeitlichen Entwicklung. Den oberen Führungskreis legt der Aufsichtsrat zu diesem Zweck dergestalt fest, dass er konzernweit diejenigen Führungsebenen unterhalb des Vorstands

der Nagarro SE umfasst, die den Geschäftsleitungsgremien der wesentlichen Beteiligungsunternehmen der Nagarro SE angehören, abhängig von der Größe und Entwicklung der Beteiligungsunternehmen.

4. Maximalvergütung unter dem neuen Vergütungssystem

Aus dem Fixum kann für jedes Geschäftsjahr der maximale Aufwand der Gesellschaft für ein Vorstandsmitglied rechnerisch abgeleitet werden. Darüber hinaus legt das vom Aufsichtsrat vorgeschlagene Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG einen absoluten Betrag von EUR 1.000.000,00 als maximale Höhe der in einem Geschäftsjahr gewährten Vergütung an ein Vorstandsmitglied fest (Maximalvergütung).

Es bestehen noch keine klaren Richtlinien, wie Aktienoptionen bei der Festlegung der Maximalvergütung zu berücksichtigen sind. Vorliegend beinhaltet die Maximalvergütung einen Cap hinsichtlich desjenigen Betrages, der Vorstandsmitgliedern aus der Ausübung von Aktienoptionen jährlich zufließen darf. Ein solcher Zufluss ist erstmals im Jahr 2025 möglich. Die derzeit erreichbare maximale Vergütung liegt deutlich unterhalb der angegebenen Maximalvergütung.

Bei der Maximalvergütung handelt es sich nach ihrer aktienrechtlichen Konzeption nicht um die vom Aufsichtsrat angestrebte Vergütungshöhe. Sie setzt lediglich eine absolute Obergrenze der unter dem Vergütungssystem erreichbaren Gesamtjahresvergütung. Sie beinhaltet die mögliche Ausübung von Aktienoptionen durch Vorstandsmitglieder nach Ablauf der betreffenden Wartezeit.

5. Außergewöhnliche Entwicklungen und Abweichungsmöglichkeiten

Die Kriterien für die Bemessung der erfolgsbezogenen Vergütung und die vor Geschäftsjahresbeginn vom Aufsichtsrat festgelegten Jahreszielwerte werden im Verlaufe eines Geschäftsjahres nicht geändert. Auch eine nachträgliche Änderung der Bemessungskriterien oder der Zielwerte ist ausgeschlossen.

Außergewöhnlichen Entwicklungen, die zu einer unangemessen hohen Vergütung eines Vorstandsmitglieds führen könnten, wird durch die Begrenzung der jährlichen Tantieme entgegengewirkt. Führen außergewöhnliche Entwicklungen zu einer unangemessen niedrigen Vergütung, kann die Gesellschaft auf Beschluss des Aufsichtsrats einem Vorstandsmitglied im Falle besonderer Leistungen und Erfolge eine Ermessenstantieme gewähren.

Darüber hinaus erlaubt § 87a Abs. 2 Satz 2 AktG, dass der Aufsichtsrat vorübergehend von dem Vergütungssystem abweicht, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist und das Vergütungssystem das Verfahren des Abweichens sowie die Bestandteile des Vergütungssystems benennt, von denen abgewichen werden kann. Verfahrensmäßig setzt ein solches Abweichen einen ausdrücklichen Beschluss des Aufsichtsrats voraus, in dem die Dauer der Abweichung, die Abweichung als solche sowie der konkrete Grund hierfür festzustellen sind. Sachlich kann der Aufsichtsrat von folgenden Bestandteilen des Vergütungssystems abweichen: Regelungen zum Verfahren, zur Vergütungsstruktur und -höhe sowie einzelne Vergütungsbestandteile. Insbesondere kann von dem jeweiligen relativen Anteil der einzelnen Vergütungsbestandteile sowie ihren jeweiligen Voraussetzungen abgewichen und auch das Festgehalt im Einzelfall vorübergehend anders festgesetzt werden, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist. Beispiele sind etwa die Angleichung des Vergütungssystems bei einer signifikant veränderten Unternehmensstrategie,

die eine veränderte Anreizsetzung erfordert, oder äußere Umstände wie eine schwere Wirtschaftskrise.

6. Clawback-Regelung für die variable Vergütung

Sog. Clawback-Regelungen sind derzeit nicht vorgesehen. Die Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Vorstandsmitglieder, welche auch die gezahlte Vorstandsvergütung umfassen können, bleibt unberührt.

7. Anrechnung der Vergütung aus Aufsichtsratsmandaten

Eine Vergütung aus etwaigen konzerninternen Aufsichtsrats- oder sonstigen Doppelmandaten wird auf das Fixum angerechnet. Sofern ein Vorstandsmitglied mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein konzernexternes Aufsichtsratsmandat übernehmen will, entscheidet der Aufsichtsrat im Rahmen des erforderlichen Zustimmungsbeschlusses, ob und inwieweit eine Anrechnung der externen Vergütung auf das Fixum erfolgt.

8. Leistungen bei Antritt der Vorstandstätigkeit

Der Aufsichtsrat kann mit neu eintretenden Vorstandsmitgliedern anlässlich des Antritts ihrer Vorstandstätigkeit Zahlungen der Gesellschaft zum Ausgleich von Nachteilen, insbesondere für den Verfall von Leistungen des vorherigen Arbeitsgebers (z. B. Versorgungszusagen), zur Deckung antrittsbezogener Kosten, insbesondere im Fall eines Standortwechsels, oder als Anreiz für den Wechsel vereinbaren. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und innerhalb der Grenzen der Maximalvergütung, ob und in welchem Umfang er derartige zusätzliche Vergütungsleistungen ausnahmsweise zusagt und legt die Höhe der Zahlungen individualvertraglich fest. Derartige Zusagen werden im Vergütungsbericht gesondert ausgewiesen.

9. Vertragslaufzeiten und Zusagen im Zusammenhang mit der Beendigung der Vorstandstätigkeit

Der Aufsichtsrat beachtet bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie bei der Dauer der Vorstandsverträge die aktienrechtlichen Vorgaben des § 84 AktG und die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder werden bei Erstbestellungen in der Regel eine Laufzeit von drei Jahren nicht übersteigen. Bei wiederholten Bestellungen oder Verlängerungen der Amtszeit liegt die gesetzliche Maximallaufzeit bei fünf Jahren.

Unbeschadet eines etwaigen Rechts zur außerordentlichen Kündigung vereinbart die Gesellschaft für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Mandats eines Vorstandsmitglieds das Recht, den Anstellungsvertrag des Vorstandsmitglieds durch ordentliche Kündigung unter Beachtung der in § 622 Abs. 2 BGB bestimmten Frist vorzeitig zu beenden. Bei der Berechnung der Frist wird die gesamte Dauer des Anstellungsverhältnisses mit der Gesellschaft einschließlich einer Anstellung vor dem Eintritt in den Vorstand berücksichtigt. Für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Anstellungsverhältnisses durch ordentliche Kündigung der Gesellschaft wird eine Abfindung an das Vorstandsmitglied in Höhe von zwei Jahresvergütungen vereinbart (Abfindungs-Cap).

Wenn die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags weniger als zwei Jahre beträgt, reduziert sich die Abfindung und ist entsprechend zeitanteilig zu berechnen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Anstellungsverhältnisses durch die Gesellschaft aus wichtigem Grund wird keine Abfindung gewährt.

Die für die Berechnung des Abfindungs-Cap maßgebliche Höhe der Jahresvergütung ergibt sich aus der Summe aus Fixum und jährlicher Tantieme für das letzte volle Geschäftsjahr vor dem Ende des Anstellungsvertrags. Bestand der Anstellungsvertrag für eine Dauer von weniger als einem vollen Geschäftsjahr, ist hinsichtlich der Höhe der jährlichen Tantieme auf die Ziel-Tantieme abzustellen.

Zusagen für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung des Anstellungsvertrags durch ein Vorstandsmitglied infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) werden grundsätzlich nicht vereinbart. Sofern der Aufsichtsrat derartige Leistungen ausnahmsweise vereinbart, wird er darüber berichten.

Der Aufsichtsrat kann mit Vorstandsmitgliedern nachvertragliche Wettbewerbsbeschränkungen vereinbaren, die eine von der Gesellschaft zu zahlende Karenzentschädigung für die Dauer des Bestehens des nachvertraglichen Wettbewerbsverbots von bis zu zwei Jahren vorsehen. Für die Dauer der Wettbewerbsbeschränkungen erhält das jeweilige Vorstandsmitglied beginnend mit dem auf das Ende des Anstellungsvertrags nachfolgenden Monat eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50 % von einem Zwölftel der dann gültigen Gesamtdirektvergütung (Fixum und Ziel-Tantieme). Eine Anrechnung anderweitigen oder böswillig unterlassenen Verdienstes findet entsprechend § 74c HGB statt. Die Entschädigung wird mit einer etwaigen Abfindung verrechnet. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund kann der Kündigungsberechtigte binnen eines Monats nach der Kündigung die nachvertragliche Wettbewerbsbeschränkung aufheben. Ferner kann die Gesellschaft jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten auf die Wettbewerbsbeschränkungen verzichten mit der Folge, dass der Anspruch auf Karenzentschädigung mit Ablauf der Ankündigungsfrist endet.

Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied während der Laufzeit seines Anstellungsverhältnisses dauernd arbeitsunfähig wird, endet das Anstellungsverhältnis mit Ende des sechsten Monats nach Feststellung der dauernden Arbeitsunfähigkeit, sofern nicht die reguläre Vertragslaufzeit nach dem Anstellungsvertrag früher endet. Dauernde Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn das Vorstandsmitglied voraussichtlich auf Dauer nicht in der Lage ist, die ihm übertragenen Aufgaben uneingeschränkt zu erfüllen.

Stirbt ein Vorstandsmitglied während der Dauer des Anstellungsverhältnisses, so erhalten der verwitwete Ehepartner und die mit dem Vorstandsmitglied in häuslicher Gemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Kinder, soweit sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als Gesamtgläubiger Anspruch auf Fortzahlung der vereinbarten Vorstandsvergütung für den Sterbemonat und die folgenden 6 Monate.

10. Vergütungsbericht

Vorstand und Aufsichtsrat erstellen jährlich einen Bericht über die im letzten Geschäftsjahr an die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von der Gesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen gewährte und geschuldete Vergütung. Dieser Vergütungsbericht wird durch den Abschlussprüfer geprüft und der Hauptversammlung der Gesellschaft zur Billigung vorgelegt werden.

2. Das Vergütungssystem für Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in Ziffer 17 der Satzung geregelt. Diese hat derzeit folgenden Wortlaut:

„17. Vergütung

- 17.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 15.000,00 (nachfolgend „Fixvergütung“ genannt) sowie für die Teilnahme an jeder Sitzung des Aufsichtsrats eine Vergütung in Höhe von EUR 2.000,00 (nachfolgend „Sitzungstagegeld“ genannt).
- 17.2 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält ferner eine auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene jährliche Vergütung in Höhe von EUR 1.000,00 je volle EUR 100.000,00 (die „Bemessungsgrundlage“) Ergebnis vor Steuern und Anteilen anderer Gesellschafter im Konzernabschluss der Gesellschaft (nachfolgend "EBT" genannt), um die das EBT des Geschäftsjahres den Betrag von EUR 300.000,00 übersteigt (nachfolgend die „erfolgsbezogene Vergütung“ genannt). Weitere Voraussetzung für den Anspruch auf die erfolgsbezogene Vergütung ist, dass das EBT der letzten drei Geschäftsjahre im Durchschnitt mindestens EUR 300.000,00 beträgt. Die Obergrenze der erfolgsbezogenen Vergütung beträgt für jedes Mitglied des Aufsichtsrats maximal EUR 200.000,00.
- 17.3 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den doppelten Betrag der Fixvergütung. Der Vorsitzende einer Sitzung des Aufsichtsrats erhält den doppelten Betrag des Sitzungsgelds.
- 17.4 Die Fixvergütung und das Sitzungstagegeld sind jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr und die erfolgsbezogene Vergütung ist jeweils nach Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses für das betreffende Geschäftsjahr fällig.
- 17.5 Innerhalb eines Geschäftsjahres hinzukommende oder ausscheidende Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten die Fixvergütung und die erfolgsbezogene Vergütung zeitanteilig, wobei auf volle Monate auf- bzw. abgerundet wird.
- 17.6 Die Gesellschaft erstattet jedem Mitglied des Aufsichtsrats auf seinen Antrag und gegen Nachweis die durch die Ausübung seines Amtes entstehenden notwendigen und angemessenen Auslagen und eine etwaige auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer.
- 17.7 Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine D&O-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für die Aufsichtsratsmitglieder abschließen, welche die Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.“

Ziffer 17 der Satzung soll wie unter Tagesordnungspunkt 6 beschrieben dahingehend geändert werden, dass eine reine Fixvergütung gezahlt wird. Das dahinter stehende Vergütungssystem stellt sich in sinngemäßer Anwendung von § 87a Abs. 1 Satz 2 AktG wie folgt dar:

Der Aufsichtsrat der Nagarro SE hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung sowohl vergangenheitsbezogen als auch präventiv zu überwachen. Er erhält hierfür eine angemessene und zugleich wettbewerbsfähige Vergütung. Dies ermöglicht der Gesellschaft, geeignete Kandidaten für das Amt des Aufsichtsratsmitglieds zu

gewinnen und zu halten. Die Vergütung zielt darauf, die Aufsichtsratsmitglieder für die sorgfältige und gewissenhafte Wahrnehmung der Überwachung der Geschäftsleitung angemessen zu vergüten. Sie trägt auf diese Weise zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten im Einklang mit den Vorstellungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und der üblichen Praxis ausschließlich eine fixe Vergütung. Dies stärkt die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass eine reine Festvergütung eine objektive und neutrale Wahrnehmung der Beratungs- und Überwachungsfunktion sowie unabhängige Personal – und Vergütungsentscheidungen im Verhältnis zum Vorstand stärker fördert als die bisher bestehende Vergütungsform.

In Übereinstimmung mit der Empfehlung G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und seines Stellvertreters durch eine Erhöhung des Sitzungsgeldes angemessen berücksichtigt.

Gehören Aufsichtsratsmitglieder dem Aufsichtsrat nur während eines Teils eines Geschäftsjahrs an, erhalten sie für jeden Monat ihrer Mitgliedschaft ein Zwölftel der jährlichen Vergütung, wobei auf volle Monate auf- bzw. abgerundet wird. Die feste jährliche Vergütung sowie das Sitzungsgeld werden jährlich nach Geschäftsjahresende fällig, die variable Vergütung nach Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses.

Im Übrigen bestimmt die Satzung, dass die Gesellschaft im eigenen Interesse und auf eigene Kosten in angemessenem Umfang eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe unterhalten kann und gegebenenfalls die Aufsichtsratsmitglieder in die Versicherung einzubeziehen hat. Sonstige vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte die Aufsichtsratsvergütung betreffend existieren nicht und sind auch nicht beabsichtigt.

Die Höhe der in der Satzung festgesetzten Vergütung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und auch im Vergleich zu den Aufsichtsratsvergütungen anderer börsennotierter Unternehmen üblich sein. Der Aufsichtsrat überprüft die Angemessenheit der Vergütung in diesem Sinne regelmäßig, mindestens alle vier Jahre in Vorbereitung des Vorschlags zur Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Ein vertikaler Vergleich der Aufsichtsratsvergütung mit der Vergütung der Arbeitnehmer der Gesellschaft oder des Gesamtkonzerns findet aufgrund der besonderen Natur der Aufsichtsratsstätigkeit nicht statt. Da die Aufsichtsratsvergütung in der Satzung geregelt ist und von der Hauptversammlung beschlossen werden muss, wird etwaigen Interessenkonflikten bei ihrer Festsetzung systemisch bereits hinreichend begegnet.

III. WEITERE ANGABEN ZUR EINBERUFUNG

Gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrechts zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (C19-AuswBekG) hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als sog. virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird. Diese Art der Durchführung der Hauptversammlung führt zu Modifikationen in den Abläufen der Hauptversammlung sowie bei den Rechten der Aktionäre.

Wir bitten die Aktionäre daher um besondere Beachtung der nachstehenden Hinweise zur Anmeldung zur Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts sowie zu weiteren Aktionärsrechten.

1. Berechtigung zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben.

Die Anmeldung zur Hauptversammlung muss der Gesellschaft spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Tag der Hauptversammlung und des Zugangs nicht mitgerechnet), also spätestens am **24. August 2021 (24:00 Uhr MESZ)** per Post, per Telefax oder per E-Mail unter folgender Anschrift zugehen:

Nagarro SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax: +49 89 30903-74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Aktien werden durch die Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können über ihre Aktien daher auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Für das Teilnahme- und Stimmrecht ist der am Tag der virtuellen Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend. Dieser wird dem Bestand zum Anmeldeschluss am 24. August 2021 (24:00 Uhr MESZ) entsprechen, da aus arbeitstechnischen Gründen mit Wirkung vom Ablauf des Anmeldeschlusses bis zum Ende des Tages der Hauptversammlung am 31. August 2021 keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen werden (Umschreibungsstopp). Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenannter *Technical Record Date*) ist daher der Ablauf des 24. August 2021. Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge so zeitnah wie möglich zu stellen.

2. Briefwahl

Aktionäre können ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation durch Briefwahl abgeben, ändern und widerrufen. Zur Ausübung des Stimmrechts per Briefwahl ist eine ordnungsgemäße Anmeldung erforderlich. Insbeson-

dere können Stimmen elektronisch unter Nutzung des zugangsgeschützten InvestorPortal der Nagarro SE unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> übermittelt werden.

Diese Möglichkeit besteht bis **unmittelbar vor Beginn der Abstimmungen in der Hauptversammlung am 31. August 2021**.

Auf anderem Wege übermittelte Briefwahlstimmen bzw. deren Änderung oder der Widerruf müssen spätestens bis **30. August 2021 (24:00 Uhr MESZ)** unter nachstehender Adresse (postalisch, per Fax oder E-Mail) eingehen, um auf der Hauptversammlung berücksichtigt werden zu können:

Nagarro SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax: +49 89 30903-74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

3. Stimmrechtsvertretung

3.1 Bevollmächtigung eines Dritten

Der Aktionär kann sein Stimmrecht bzw. seine sonstigen hauptversammlungsbezogenen Rechte auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch einen Intermediär, die depotführende Bank oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Auch im Falle einer Stimmrechtsvertretung ist eine fristgerechte Anmeldung des Aktionärs – wie oben unter Ziffer III.1 ausgeführt – erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung bedürfen der Textform (zu den Ausnahmen bei Stimmrechtsvertretern nach § 135 AktG siehe sogleich unter Ziffer III.3.2). Für die Vollmachtserteilung kann das mit den Anmeldeunterlagen übermittelte Vollmachtsformular genutzt werden.

Die Vollmacht und ihr Widerruf können entweder

- (1) in Textform an die Gesellschaft ausschließlich an folgende Adresse (postalisch, per Fax oder E-Mail)

Nagarro SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Fax: + 49 89 30903 74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

- (2) in Textform gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt werden.

Wird die Vollmacht in Textform gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt, so bedarf es gegenüber der Gesellschaft – soweit sich nicht aus § 135 AktG etwas anderes ergibt (siehe Ziffer III.3.2) – eines Nachweises der Bevollmächtigung in Textform. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft an die vorstehend genannte Adresse einschließlich des dort genannten Weges der elektronischen Kommunikation (E-Mail) gesendet oder über das InvestorPortal der Nagarro SE übermittelt werden.

Derart Bevollmächtigte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre lediglich im Wege der Briefwahl oder durch Erteilung einer (Unter-)Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben.

3.2 Stimmrechtsvertretung durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder diesen gleichgestellten Personen (§ 135 AktG)

Soweit eine Vollmacht an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder an eine im Hinblick auf die Stimmrechtsausübung nach den aktienrechtlichen Bestimmungen diesen gleichgestellte Person oder Institution erteilt wird, bedürfen die Vollmachtserteilung und ihr Widerruf nach den gesetzlichen Vorschriften nicht der Textform. Hier genügt es, wenn die Vollmachtserklärung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten wird. Intermediäre und Aktionärsvereinigungen sowie die ihnen nach § 135 AktG gleichgestellten Personen und Institutionen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorsehen; bitte stimmen Sie sich diesbezüglich jeweils mit den zu Bevollmächtigenden ab. Eines gesonderten Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedarf es in diesem Fall nicht.

Die Ausführungen unter Ziffer III.3.1, letzter Absatz, gelten entsprechend.

3.3 Stimmrechtsvertretung durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Wir bieten allen Aktionärinnen und Aktionären an, sich durch unsere Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Anmeldung erforderlich. Soweit die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden.

Die Bevollmächtigung und die Weisungen sind in Textform zu erteilen. Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können insbesondere **bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmungen in der Hauptversammlung am 31. August 2021** über das zugangsgeschützte InvestorPortal der Nagarro SE unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Für eine Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter auf anderem Weg kann das Vollmachten- und Weisungsformular verwendet werden, das mit den Anmeldeunterlagen übermittelt wird. Vollmachten und Weisungen bzw. deren Widerruf oder Änderung müssen bis spätestens **30. August 2021 (24:00 Uhr MESZ)** unter nachstehender Adresse (postalisch, per Fax oder E-Mail) eingehen, um auf der Hauptversammlung berücksichtigt werden zu können:

Nagarro SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Fax: + 49 (0) 89 30903 74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Stimmrechtsvertreter können nicht zur Ausübung der Fragemöglichkeit der Aktionäre, zur Stellung von Anträgen sowie zum Einlegen von Widersprüchen bevollmächtigt werden.

4. Rechte der Aktionäre nach Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 des AktG, § 1 Abs. 2 C19-AuswBekG

4.1 Tagesordnungsergänzungsverlangen (Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (5 %) oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Nagarro SE zu richten und muss der Gesellschaft spätestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis **31. Juli 2021 (24:00 Uhr MESZ)**, zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

Nagarro SE
Vorstand
Einsteinstraße 172
81677 München

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

4.2 Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Tagesordnungspunkten sowie Wahlvorschläge übersenden. Zugänglich zu machende Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein; zugänglich zu machende Wahlvorschläge nicht. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Nagarro SE
Einsteinstraße 172
81677 München
Telefax: +49 89 998421 11
E-Mail: hv@nagarro.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Wir werden alle nach § 126 AktG und § 127 AktG zugänglich zu machenden, bis spätestens zum Ablauf des **16. August 2021 (24:00 Uhr MESZ)** unter vorstehender Adresse eingegangenen Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründung unverzüglich nach ihrem Eingang auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> veröffentlichen. Dort werden auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung veröffentlicht.

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.

4.3 Fragerecht der Aktionäre gemäß §§ 131 Abs. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 C19-AuswBekG

Aktionäre haben nach ordnungsgemäßer Anmeldung das Recht, im Wege der elektronischen Kommunikation Fragen zu stellen. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, wie er Fragen beantwortet.

Fragen der Aktionäre sind bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung, d.h. bis spätestens zum Ablauf des **29. August 2021 (24:00 Uhr MESZ)**, **ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation** über das zugangsgeschützte InvestorPortal der Nagarro SE unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> einzureichen. Während der Hauptversammlung können keine Fragen gestellt werden.

5. Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft und Übertragung der Hauptversammlung

Diese Einberufung sowie die in § 124a AktG genannten weiteren Informationen und Unterlagen stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> zum Download bereit.

Unsere Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können über das zugangsgeschützte InvestorPortal der Nagarro SE unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> außerdem die gesamte Hauptversammlung am 31. August 2021 (ab 10:00 Uhr MESZ) verfolgen.

6. Widerspruch gegen einen Beschluss in der Hauptversammlung

Aktionäre und Bevollmächtigte, die das Stimmrecht ausgeübt haben, können gemäß § 245 Nr. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 C19-AuswBekG Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung von deren Beginn bis zu ihrer Schließung durch den Versammlungsleiter am 31. August 2021 über das zugangsgeschützte InvestorPortal der Nagarro SE unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> erklären.

7. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Die Gesamtzahl der Aktien der Nagarro SE beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 11.576.513 Stück. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 11.576.513.

München, im Juli 2021

Nagarro SE

Der Vorstand

Informationen für Aktionäre zum Datenschutz im Hinblick auf die Datenerhebung für Zwecke der Hauptversammlung

Die Gesellschaft verarbeitet im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung am 31. August 2021 als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechts personenbezogene Daten (insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse und weitere Kontaktdaten des Aktionärs, ggf. E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Besitzart der Aktie, gegebenenfalls Name und Adresse des vom jeweiligen Aktionär bevollmächtigten Aktionärsvertreters) auf Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen. Informationen für Aktionäre zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> verfügbar.

Anlage zu Tagesordnungspunkt 7 der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der Nagarro SE am 31. August 2021: Verschmelzungsvertrag zwischen der Nagarro Holding GmbH als übertragendem und der Nagarro SE als übernehmendem Rechtsträger vom 19. Juli 2021

V E R S C H M E L Z U N G S V E R T R A G

Dieser Vertrag wird

zwischen

- (1) **Nagarro SE**, Einsteinstr. 172, 81677 München („**NAGARRO**“), und
- (2) **Nagarro Holding GmbH**, Einsteinstr. 172, 81677 München („**NHG**“)

(NAGARRO und NHG einzeln im Folgenden je eine „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“)

geschlossen.

PRÄAMBEL

- (A) NAGARRO ist eine Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 254410. Das Grundkapital von NAGARRO beträgt EUR 11.576.513,00 und ist eingeteilt in 11.576.513 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 (die „**NAGARRO-Aktien**“). Die NAGARRO-Aktien sind im regulierten Markt (SDAX) der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE000A3H2200 zum Handel zugelassen. Ferner werden die NAGARRO-Aktien an den Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart im Freiverkehr gehandelt. Das Geschäftsjahr der NAGARRO ist das Kalenderjahr.
- (B) Die NHG ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 213425. Das Stammkapital der NHG beträgt EUR 67.534,00 und ist eingeteilt in 67.534 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 67.534 und einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (die „**NHG-Geschäftsanteile**“). Das Geschäftsjahr der NHG ist das Kalenderjahr.
- (C) Die NAGARRO hält 42.017 NHG-Geschäftsanteile. Die weiteren Geschäftsanteile werden wie folgt gehalten: 2.499 NHG-Geschäftsanteile von der All Nag Beteiligungs GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 114373, („**ANB**“), 2.499 NHG-Geschäftsanteile von der StarView Capital Growth Fund, LLC („**SV LLC**“) und 2.985 NHG-Geschäftsanteile von der SPP Co-Investor GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 105350 („**SPP KG**“) (ANB, SV LLC und SPP KG nachfolgend die „**Berechtigten NHG-Gesellschafter**“). NHG hält zudem 17.534 eigene NHG-Geschäftsanteile.
- (D) Die Parteien beabsichtigen, das Vermögen der NHG als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gegen Gewährung von Anteilen auf die NAGARRO zu übertragen. Die NAGARRO wird in diesem Zusammenhang ihr Grundkapital von derzeit EUR 11.576.513,00 um EUR 2.199.472,00 auf EUR 13.775.985,00 durch Ausgabe von 2.199.472 neuen NAGARRO-Aktien erhöhen. Soweit die NAGARRO

Gesellschafterin der NHG ist, darf sie ihr Grundkapital gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien, was folgt:

1. VERMÖGENSÜBERTRAGUNG

NHG als übertragender Rechtsträger überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß § 2 Abs. 1 UmwG auf die NAGARRO als übernehmenden Rechtsträger (Verschmelzung durch Aufnahme).

2. VERSCHMELZUNGSSTICHTAG UND STEUERLICHER ÜBERTRAGUNGSSTICHTAG

2.1 Vom Beginn (00:00 Uhr) des 1. Januar 2021 (der „**Verschmelzungstichtag**“) an gelten alle Handlungen und Geschäfte von NHG als für Rechnung der NAGARRO vorgenommen. Der steuerliche Übertragungstichtag ist der 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr (der „**Steuerliche Übertragungstichtag**“).

2.2 Der Verschmelzung wird die Bilanz von NHG zum 31. Dezember 2020 als Schlussbilanz im Sinne des § 17 Abs. 2 UmwG i.V.m. § 4 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zugrunde gelegt.

2.3 Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 30. April 2022 durch Eintragung in das Handelsregister der NAGARRO wirksam geworden ist, wird der Verschmelzung abweichend von Ziffer 0 die Bilanz der NHG zum 31. Dezember 2021 zu Grunde gelegt und abweichend von Ziffer 0 verschieben sich der Verschmelzungstichtag auf den Beginn (00:00 Uhr) des 1. Januar 2022 und der Steuerliche Übertragungstichtag auf das Ende (24:00 Uhr) des 31. Dezember 2021. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 30. April des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung um jeweils ein Jahr.

3. GEGENLEISTUNG, TREUHÄNDER, KAPITALMAßNAHMEN

3.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der NHG auf die NAGARRO erhalten die Berechtigten NHG-Gesellschafter entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der NHG verhältnismäßig und kostenfrei auf den Namen lautende Stückaktien der NAGARRO auf Grundlage eines festgelegten rechnerischen Umtauschverhältnisses von 275,5197420091868 NAGGARRO-Aktien für einen NHG-Geschäftsanteil. Zur Vermeidung von auf Grundlage dieses Umtauschverhältnisses entstehenden Teilrechten an Aktien (sog. Aktienspitzen) wurde folgende konkrete Gegenleistung festgelegt: Die ANB sowie die SV LLC erhalten für die von Ihnen jeweils gehaltenen 2.499 NHG-Geschäftsanteile jeweils 688.523 neue NAGARRO-Aktien und die SPP KG erhält für die von ihr gehaltenen 2.985 NHG-Geschäftsanteile 822.426 neue NAGARRO-Aktien. Damit erhalten die Berechtigten NHG-Gesellschafter für die von Ihnen insgesamt gehaltenen 7.983 NHG-Geschäftsanteile insgesamt 2.199.472 auf den Namen lautende Stückaktien der NAGARRO. Soweit den Berechtigten NHG-Gesellschaftern auf Grundlage des vorgenannten festgelegten rechnerischen Umtauschverhältnisses wertmäßig eine höhere Zahl von NAGARRO-Aktien zustehen könnte, haben diese durch notariell beurkundete Erklärung auf die Anteilsgewährung gemäß § 68 Abs. 1 Satz 3 UmwG verzichtet. Soweit die NAGARRO Gesellschafterin der NHG ist, erfolgt keine Kapitalerhöhung bei

der NAGARRO (§ 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG). Soweit die NHG eigene Anteile hält, erfolgt ebenfalls keine Kapitalerhöhung bei der NAGARRO (§ 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwG). Den Berechtigten NHG-Gesellschaftern wird keine bare Zuzahlung gewährt; diese haben vorsorglich auf eine solche bare Zuzahlung verzichtet.

- 3.2 Die von der NAGARRO zu gewährenden Aktien sind für das gesamte am 1. Januar 2021 begonnene Geschäftsjahr gewinnberechtigt. Falls sich der Verschmelzungstichtag gemäß Ziffer 0 dieses Vertrags verschiebt, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien auf den Beginn des Geschäftsjahres der NAGARRO, in dem die Verschmelzung wirksam wird.
- 3.3 Zur Durchführung der Verschmelzung wird die NAGARRO ihr Grundkapital von EUR 11.576.513,00 um EUR 2.199.472,00 auf EUR 13.775.985,00 durch Ausgabe von 2.199.472 auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der NAGARRO von jeweils EUR 1,00 erhöhen. Die Kapitalerhöhung erfolgt unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre der NAGARRO gegen Sacheinlage.
- 3.4 Sacheinlage ist das Vermögen der NHG, welches im Rahmen der Verschmelzung auf die NAGARRO übertragen wird. Soweit der Wert, zu dem Vermögen der NHG von der NAGARRO übernommen wird, den Betrag der Kapitalerhöhung übersteigt, wird der übersteigende Betrag in die Kapitalrücklage der NAGARRO gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.
- 3.5 Die NAGARRO wird die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg, als Treuhänder für den Empfang der den Berechtigten NHG-Gesellschaftern zu gewährenden Aktien der NAGARRO und deren Aushändigung an die Berechtigten NHG-Gesellschafter bestellen. Der Besitz an den zu gewährenden Aktien wird dem Treuhänder vor Eintragung der Verschmelzung eingeräumt und der Treuhänder wird angewiesen, die Aktien nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der NAGARRO den Berechtigten NHG-Gesellschaftern zu verschaffen oder, im Falle eines endgültigen Scheiterns der Verschmelzung, die Aktien an die NAGARRO zu übertragen bzw. – auf deren Weisung – zu vernichten.
- 3.6 Die NAGARRO wird die Zulassung der neuen Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) beantragen.
- 3.7 Die NHG verpflichtet sich, keine Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen über die von ihr gehaltenen eigenen NHG-Geschäftsanteile bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung zu treffen.

4. BESONDERE RECHTE

Einzelnen direkten und indirekten Anteilsinhabern der Parteien werden – mit Ausnahme der im Zusammenhang mit der Verschmelzung durchzuführenden Kapitalerhöhung der NAGARRO unter Ausgabe neuer Aktien – keine Rechte i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt. Bei den Parteien bestehen keine besonderen Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgesehen.

5. BESONDERE VORTEILE

- 5.1 Vorbehaltlich der unter Ziffer 0 und Ziffer 0 vorsorglich aufgeführten Sachverhalte werden an Mitglieder von Vertretungs- oder Aufsichtsorganen der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, einem Abschlussprüfer oder einem Verschmelzungsprüfer keine besonderen Vorteile gewährt (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG).

- 5.2 Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Geschäftsführer der NHG. Die alleinige Geschäftsführerin der NHG, Frau Anette Mainka, ist zugleich Mitglied des Vorstands der NAGARRO. Diese Rechtsstellung bleibt durch die Verschmelzung unberührt und soll auch nicht geändert werden. Es bestehen keine Geschäftsführeranstellungsverträge bei der NHG. Die Verschmelzung löst daher keine Abfindungs- oder sonstige Ansprüche zu Gunsten der Geschäftsführer der NHG aus.
- 5.3 Die Vorstandsmitglieder der NAGARRO Manas Fuloria und Vikram Sehgal, sind jeweils mittelbar mit ca. 5 % am Stammkapital der NHG (ohne Berücksichtigung eigener Anteile) beteiligt. Sie werden daher im Rahmen der Verschmelzung mittelbar jeweils 688.523 NAGARRO-Aktien, entsprechend ca. 5 % des Grundkapitals der NAGARRO (nach Kapitalerhöhung) erhalten.

6. FOLGEN DER VERSCHMELZUNG FÜR ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN

- 6.1 Die bei der NAGARRO bestehenden Arbeitsverhältnisse werden durch die Verschmelzung nicht berührt, sondern bestehen inhaltlich unverändert auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung mit der NAGARRO fort.
- 6.2 Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung und dem damit verbundenen Betriebsübergang gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die mit der NHG bestehen, nach Maßgabe von § 613a BGB, § 324 UmwG auf die NAGARRO über. Für den Inhalt der übergehenden Arbeitsverhältnisse ist der Rechtszustand maßgeblich, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung besteht. Da die NHG gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erlischt, entfällt gem. § 613a Abs. 3 BGB eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung der NHG im Sinne von § 613a Abs. 2 BGB.
- 6.3 Die von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer der NHG werden nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB vor dem Betriebsübergang über dessen Gründe und Folgen für die Arbeitnehmer unterrichtet. Die Unterrichtung wird durch die NHG in enger Abstimmung mit der NAGARRO durchgeführt. Ein Widerspruchsrecht gegen den Übergang des jeweiligen Arbeitsverhältnisses nach § 613a Abs. 6 BGB besteht nicht, da die NHG als ehemalige Arbeitgeberin erlischt und die Arbeitsverhältnisse nicht fortsetzen kann.
- 6.4 Die vertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen bleiben unverändert. Das gilt auch für den Arbeitsort. Auch Rechte und Anwartschaften, die auf erdienter Betriebszugehörigkeit beruhen, werden fortgeführt. Das gilt insbesondere für die Berechnung von Kündigungsfristen der übergehenden Arbeitnehmer gemäß § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB.
- 6.5 Bei der NHG bestehen weder Pensions- noch sonstige Versorgungszusagen.
- 6.6 Eine Kündigung der bei Wirksamkeit der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des durch die Verschmelzung verursachten Betriebsübergangs durch die jeweilige Arbeitgeberin ist unwirksam (§ 613a Abs. 4 Satz 1 BGB i.V.m. § 324 UmwG). Das Recht, eine Kündigung aus anderen Gründen auszusprechen, bleibt gemäß § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.
- 6.7 Die Verschmelzung hat keine individualrechtlichen Folgen für die Arbeitnehmer anderer Gesellschaften der NAGARRO-Gruppe. Sie bleiben Arbeitnehmer ihrer jeweiligen Gesellschaft; ihre Arbeitsverhältnisse bleiben von der Verschmelzung unberührt. Gleiches gilt für die betriebliche Altersversorgung und die Pensionszusagen durch die Gesellschaften, bei denen die Arbeitnehmer jeweils angestellt sind.

- 6.8 Für die Arbeitnehmer der NAGARRO, der NHG oder anderer Gesellschaften der NAGARRO-Gruppe sind keine Maßnahmen (insbesondere keine nachteiligen Maßnahmen wie betriebsbedingte Kündigungen oder Betriebsverlegungen) im Zusammenhang mit der Verschmelzung geplant.
- 6.9 Die Verschmelzung führt nicht zu Änderungen auf kollektivrechtlicher Ebene. Weder die NAGARRO noch die NHG haben Arbeitnehmervertretungen. Auf etwaige sonst in der NAGARRO-Gruppe bestehende Arbeitnehmervertretungen hat die Verschmelzung keine Auswirkungen. Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit etwaiger Arbeitnehmervertretungen (insbesondere Betriebsrat) bleiben unverändert. Bei der NHG bestehen keine Betriebsvereinbarungen. Etwaige sonst bestehende Betriebsvereinbarungen innerhalb der NAGARRO-Gruppe gelten kollektivrechtlich fort. Weder die NAGARRO noch die NHG oder andere Gesellschaften der NAGARRO-Gruppe sind tarifgebunden. Auch nach der Verschmelzung gelten somit keine tarifvertraglichen Regelungen.
- 6.10 Die NHG verfügt über keinen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat der NAGARRO ist auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung allein aus Mitgliedern der Aktionäre zusammenzusetzen. Auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bildung eines mitbestimmten Aufsichtsrats nicht erfüllt. Ein Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren nach den Vorschriften des SEBG ist bei der NAGARRO nach Wirksamwerden der Verschmelzung nicht durchzuführen.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 7.1 Dieser Vertrag wird erst wirksam, wenn die Hauptversammlung der NAGARRO sowie die Gesellschafterversammlung der NHG Holding diesem zugestimmt haben und die Verschmelzung in die Handelsregister der NAGARRO und der NHG eingetragen worden ist.
- 7.2 Sollte die Verschmelzung nicht bis zum 31. Dezember 2022 wirksam geworden sein, kann jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei von diesem Vertrag zurücktreten.
- 7.3 Ein Abfindungsangebot gemäß § 29 UmwG ist nicht erforderlich, da sämtliche Gesellschafter der NHG auf ein solches Angebot durch notariell beurkundete Erklärung verzichtet haben.
- 7.4 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern zwingendes Recht keine strengere Form vorschreibt.
- 7.5 Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise abgetreten werden.
- 7.6 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).

- 7.7 Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Wirksamkeit werden, mit Ausnahme von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, unter Ausschluss der Zuständigkeit staatlicher Gerichte von einem Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der jeweils anwendbaren Fassung endgültig entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet bindend auch über die Gültigkeit dieser Schiedsklausel. Der Ort des Schiedsverfahrens ist München. Die Zahl der Schiedsrichter beträgt drei. Der vorsitzende Schiedsrichter muss die Befähigung zum Richteramt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Verfahrenssprache ist deutsch, jedoch ist keine Vertragspartei verpflichtet, Übersetzungen von zu Beweis Zwecken oder anderen Zwecken eingereichten englischsprachigen Dokumenten beizubringen. Soweit die DIS-Schiedsgerichtsordnung keine Regelung über das Schiedsverfahren enthält oder das Verfahren in das freie Ermessen des Schiedsgerichts stellt, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.
- 7.8 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine unbeabsichtigte Regelungslücke aufweisen sollte. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass die in dieser Ziffer 0 enthaltene Regelung nicht nur eine Beweislastumkehr herbeiführt, sondern die Anwendbarkeit des § 139 BGB ausschließt.

* * *

**Nagarro SE
Einsteinstraße 172
81677 München
Deutschland**

**Phone: +49 89 998421-0
Fax: +49 89 998421-11**

**E-Mail: info@nagarro.com
www.nagarro.com**